

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung vom 30.01.2019 zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer Gemeinde Kaltenbach ausgearbeiteten Entwurf vom 22. Jänner 2019, mit der Planungsnummer 918-2019-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 1437/3 KG 87111 Kaltenbach (zum Teil) ist 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück **1437/3 KG 87111 Kaltenbach**

rund 331 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.kaltenbach.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde



angeschlagen am: 01.02.2019

abzunehmen am: 04.03.2019

abgenommen am: